

17.10.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2517 vom 11. September 2023
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/5809

Aufgekündigte Verträge zwischen Tagespflege und Eltern. Wie reagiert die Landesregierung?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Nordrhein-Westfalen besteht ein Mangel an Kita-Plätzen. Ein gleichrangiges und gerade für viele Eltern von jüngeren Kindern gut angenommens Angebot sind Tagesmütter und Tagesväter, die eine unverzichtbare und wichtige Ergänzung zum System der Kindertagesstätten darstellen und dabei helfen, dem gesetzlichen Betreuungsauftrag gerecht zu werden. Im Kindergartenjahr 2023/2024 werden in Nordrhein-Westfalen rund 72.200 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege angeboten. Auch hier übersteigt die Nachfrage vielfach das Angebot.

Die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in NRW sind im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelt. Zusätzlich sind in den einzelnen Jugendamtsbezirken Satzungen zu beachten, in denen die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen festgelegt werden. Gemäß KiBiz soll die Eingewöhnungszeit der Kinder in der Tagespflege finanziert werden. Eine einheitliche Regelung bezüglich dieser Finanzierung gibt es jedoch nicht. Die unterschiedliche Praxis der Eingewöhnung in den Kommunen von NRW wirft jedoch Fragen auf, insbesondere dann, wenn Verträge zwischen Kindertagespflege und Eltern aufgekündigt werden, weil Kinder nach ihrer Eingewöhnung nicht die volle Stundenzahl wahrnehmen können und es folglich zu Gehaltseinbußen bei den Tagesmüttern und Tagesvätern kommt. Dies stellt die Kindertagespflege vor das Dilemma, entweder die unternehmerischen Risiken selbst zu tragen oder die weitere Betreuung der Kinder abzulehnen. Kritik an dieser Praxis ist zuletzt in der Stadt Monheim am Rhein aufgekommen, weil die Kommune eine Eingewöhnungszeit von exakt 4 Wochen zubilligt und im Anschluss lediglich die tatsächlich erbrachte Stundenzahl vergütet.

In der Handreichung „Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“, die vom Familienministerium mit herausgegeben wird, heißt es: „Soweit die regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson dadurch jedoch nicht überschritten werden und es nicht zu einer Doppelzahlung auf Betreuungsplätzen kommt, sollte die laufende Geldleistung auch in der Eingewöhnungsphase auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern gewährt werden, denn die Eingewöhnungsphase beschränkt sich nicht auf die reine Betreuungszeit. Dies ergibt sich zum einen aus der Gleichwertigkeit zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, sollte aber auch im Interesse der langfristigen Sicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege und einer leistungsgerechten Vergütung der Tätigkeit erfolgen.“

Datum des Originals: 17.10.2023/Ausgegeben: 23.10.2023

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 2517 mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Hat die Landesregierung bereits Hinweise durch Eltern, Tagespflegepersonen oder Kommunen, dass es zu Verlusten von Betreuungsplätzen von Kindern in der Kindertagespflege kommt, wenn diese mehr Eingewöhnungszeit benötigen als es die kommunale Satzung zubilligt?***

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen die laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen eingestellt werden, wenn eine Eingewöhnungsphase eine gewisse Dauer überschreitet.

Die Förderung der Kindertagespflege einschließlich der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst die gesamte Eingewöhnungsphase, unabhängig davon wie lange ein Kind zur Eingewöhnung in die Kindertagespflege tatsächlich benötigt. Dies ergibt sich unter anderem aus § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Höhe der laufenden Geldleistung ist von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt den Jugendämtern, festzulegen (§ 23 Absatz 2a Satz 1 SGB VIII). Jugendämter, die den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, sind darüber hinaus auch nach § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) verpflichtet, die laufende Geldleistung während der gesamten Eingewöhnungsphase zu gewähren.

- 2. *Ein Zeitraum für eine angemessene Eingewöhnung orientiert sich am Lebensalter und der individuellen Situation des Kindes. Wie passt dies aus Sicht der Landesregierung mit starren Zeitvorgaben für die Vergütung zusammen?***

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben dazu, in welcher Höhe die Jugendämter den Kindertagespflegepersonen die Eingewöhnungsphase finanzieren müssen. Es gibt allerdings die Regelung, dass die Eingewöhnungsphase auf jeden Fall zu finanzieren ist, sofern das Jugendamt den Landeszuschuss nach dem Kinderbildungsgesetz in Anspruch nimmt (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 KiBiz). Nach § 23 Absatz 2a SGB VIII legt das Jugendamt die Höhe fest.

In Nordrhein-Westfalen haben sich die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesjugendämter, der Landesverband Kindertagespflege und das Kinder- und Jugendministerium als Oberste Landesjugendbehörde bereits vor einigen Jahren in „Gemeinsamen Empfehlungen“ für die Jugendämter darauf verständigt, dass die laufende Geldleistung auch in der Eingewöhnungsphase auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern gewährt werden sollte, soweit die regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson dadurch nicht überschritten werden und es nicht zu einer Doppelzahlung auf Betreuungsplätzen kommt. Dies sollte auch nach Auffassung der Landesregierung nicht zuletzt im Interesse der langfristigen Sicherung des Betreuungsangebotes Kindertagespflege und einer leistungsgerechten Vergütung der Tätigkeit erfolgen. (vgl. „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“, Kapitel 6.5, letzte Aktualisierung zum 1. April 2023).

- 3. Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung die Gleichwertigkeit von Kindertagespflege und Kindertagesstätte dennoch gewahrt, wenn zur Dauer der Eingewöhnung der Kindertagespflege Auflagen gemacht werden, der Kindertagesstätte jedoch nicht?**

Die Gleichwertigkeit der Angebote bedeutet nicht automatisch einen Gleichbehandlungsanspruch, soweit sich die Angebote unterscheiden. Die Finanzierungssysteme unterscheiden sich aus zahlreichen rechtlichen Gründen in hohem Maße. Kindertageseinrichtungen müssen ihr Angebot während der gebuchten Zeiten grundsätzlich auch vorhalten, wenn die Kinder noch nicht oder nicht mehr anwesend sind. Die Kindertagespflege hat verschiedene Alleinstellungsmerkmale (wie die größere Familiennähe oder größere Flexibilität) die dazu führen können, dass eine selbständig tätige Kindertagespflegeperson flexibler sein kann und ihr Betreuungsangebot nicht vorhalten muss, wenn die von ihr betreuten Kinder nicht anwesend sind.

- 4. In der Handreichung zur Kindertagespflege wird auf eine Studie aus dem Jahr 2015 verwiesen, wonach manche Jugendamtsbezirke im Jahr 2014 die Vergütung der Tagespflege in der Eingewöhnungsphase zeitlich oder in der Höhe begrenzen. Wie wird sich die Landesregierung einen Überblick über die aktuelle Situation verschaffen?**

Die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung ist Angelegenheit der Jugendämter vor Ort (vgl. § 23 Absatz 2a SGB VIII). Die Landesregierung hat keine Veranlassung, sich einen Überblick über die sich ständig wandelnde jeweils aktuelle Situation vor Ort oder die Höhe der laufenden Geldleistungen in den 186 Jugendämter zu verschaffen. Die Einhaltung der Maßgaben des § 24 KiBiz durch die Jugendämter wird spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweise durch die Landesjugendämter geprüft.

- 5. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Kommunen das Kinderbildungsgesetz im Hinblick auf die Eingewöhnungszeit angemessen bzw. im Einklang mit dem Kindeswohl umsetzen?**

Die Landesregierung geht davon aus, dass alle Kommunen sich an Recht und Gesetz halten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.